P16-2608

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Gewerberecht
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

Eingang furth bei Göttweig
19. Sep. 2016
Post | BGM | Zahl
AL | SB

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
zu Handen
des Bürgermeisters

Beilagen

KRW1-A-141/051
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gewerbe.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Dorothea Ettenauer	30217	15. September 2016

Betrifft
Aktualisierte Fassung des „Merkblattes Veranstaltungen", Stand: September 2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu unserer Information vom 01.09.2014, KRW1-A-141/032, übermitteln wir Ihnen die aktualisierte Fassung des „Merkblattes Veranstaltungen", Stand: September 2016, zur Kenntnis:

Insbesondere wird auf folgende Neuerungen hingewiesen, die gewerberechtlich von Bedeutung sind:

1) Bisher war es Vereinen bzw Körperschaften Öffentlichen Rechts möglich, an höchsten **3 Tagen** im Jahr Speisen u Getränke zu verabreichen: diese Tagesregelung wurde dahingehend geändert, dass nunmehr in Stunden gezählt wird (**72-Stunden-Regelung: siehe Änderung Körperschaftsteuergesetz;** siehe hierzu Merkblatt Seite 2)

1) **Spendensammelvereine wie zB „ Freunde der Feuerwehr" sind nunmehr erlaubt** – diese können daher auch Veranstaltungen mit Speisen-/Getränkeverabreichung abhalten und den Erlös an die Feuerwehr weitergeben (siehe hierzu Merkblatt Seite 3)

2) **Politischen Parteien** ist es nunmehr möglich, Erträge aus Veranstaltungen nicht nur für gemeinnützige Zwecke, sondern auch zB für **Wahlwerbung** zu verwenden (siehe hierzu Merkblatt Seite 3)

Zusätzlich wurde ein Kapitel betreffend „Registrierkassenpflicht" in das Merkblatt eingearbeitet.

Der Bezirkshauptmann

Dr. M a y r h o f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Merkblatt Veranstaltungen

Steuern, Sozialversicherung und Gewerberecht

Stand: September 2016

Durch die Vielzahl und Vielfalt an Veranstaltungen ist es erforderlich, die dabei tätigen Vereine, Körperschaften Öffentlichen Rechts, Landwirte bzw. Gewerbetreibenden auch dahingehend anzuleiten, um den rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Um das Gelingen einer Veranstaltung nicht durch Verstöße gegen **gesetzliche Bestimmungen** – oft aus Unwissenheit - zu beeinträchtigen wurde dieses Merkblatt erstellt. Wenn die in dieser Kurzfassung dargestellten Vorschriften eingehalten werden, haben Veranstalter die Sicherheit, keine Verwaltungsübertretungen in den **Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Gewerberecht** zu setzen. Den **Veranstalter** eines großen Festes, der die Gesamtorganisation übernimmt, treffen die hier behandelten Bestimmungen nur hinsichtlich seiner eigenen Verkaufsaktivitäten.

Wichtig ist die **Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen**. Bei eventuellen Prüfungen sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Die Veranstalter sind jedoch zu Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch im Sinne der §§ 112 Abs 4 und 5 und 114 GewO verpflichtet (Verabreichung auch von nicht alkoholischen Getränken, kein Ausschank von Alkohol an Betrunkene, Beachtung des Jugendschutzgesetzes). Weiters haben die Veranstalter gemäß § 2 Abs 1 Z 25 GewO die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Unabhängig von diesen gewerberechtlichen Vorschriften sind weitere bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen einzuhalten (Veranstaltungsgesetz, Jugendschutzvorschriften).

1. Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (KÖR)

1.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.
Auch KÖR und Vereine benötigen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Ausschank von Getränken oder einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung, wenn sie diese Tätigkeiten selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausüben. (Details zur Gewerbeanmeldung siehe Punkt 3.1.)

Der Verwendungszweck ist rechtlich nicht relevant. Es kommt nicht darauf an, wofür diese Erträge verwendet werden (z.B. Ankauf von Ausrüstung für das Feuerwehrfahrzeug).

Beispiel:
Ein Verein oder eine KÖR, der/die immer wieder in Ertragserzielungsabsicht an Nichtvereinsmitglieder Getränke ausschenkt oder Speisen verabreicht, benötigt dafür eine Gastgewerbeberechtigung.

Bei Vereinen liegt eine Ertragsabsicht (auch wenn sich die Tätigkeit nur auf Vereinsmitglieder beschränkt) auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und dadurch den Vereinsmitgliedern (unmittelbare oder mittelbare) vermögensrechtliche Vorteile (z.B. Vergünstigungen) zukommen. Wird eine an sich gewerbliche Tätigkeit von einem Verein öfter als einmal in der Woche ausgeübt, so wird außerdem die Ertragsabsicht vermutet (§ 1 Abs 6 GewO).

KÖR sind beispielsweise die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, die Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz, usw.

Sofern ein Verein und/oder eine KÖR Veranstaltungen (öffentliche Belustigungen bzw. Schaustellungen aller Art) betreibt ohne selbst gastronomisch tätig zu werden, fällt dieser Betrieb in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 17 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), da Veranstaltungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. In der Regel ist dafür eine Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung erforderlich.

1.1.1. Ausnahme: § 2 Abs 1 Z 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch KÖR sowie sonstige juristische Personen (z.B. Verein), die im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen, erfordern keine Gastgewerbeberechtigung.

Folgende Voraussetzungen müssen vollständig durch die begünstigten Vereine bzw. KÖR gemäß § 5 Z 12 Körperschaftssteuergesetz (KStG) erfüllt werden:

a) Es handelt sich um **gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen**
b) in der Höchstdauer von **72 Stunden** im Kalenderjahr;
c) diese Veranstaltungen werden nach außen hin erkennbar zur Förderung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks abgehalten;
d) die Erträge werden nachweislich für diesen Zweck verwendet

Zu a)
Als gesellige Veranstaltungen gelten ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmungen, welche entgeltlich durchgeführt werden (zB Feste, Bälle, Clubbings, Vergnügungs-Sportveranstaltungen, Frühschoppen, etc.).

Zu b)
Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt **72 Stunden** im Jahr nicht übersteigen. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (**Ausschankstunden**).

Zu c)
Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. So ist z.B. ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. der Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekanntgegeben wird. Allgemeine Aussagen, dass die Erträgnisse zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.

Zu d)
Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muss jedoch nicht unmittelbar nach Feststehen des finanziellen Ergebnisses einer bestimmten Veranstaltung erfolgen. Es ist zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in ausreichender Höhe zur Erfüllung des konkreten begünstigten Zweckes vorhanden sind. Dieser Ansparzeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Exkurs: Wann liegt eine begünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Körperschaft vor?

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die **Allgemeinheit** (also nicht nur ein eng begrenzter Personenkreis) gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf z.B. kulturellem Gebiet nützt. Dies gilt beispielsweise insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft (zB Musikvereine, Gesangsvereine, Theatervereine, Literaturvereine, Konzertvereine). Ebenso wird die Förderung des Körpersports als gemeinnütziger Zweck angesehen (Sportvereine).

Mildtätige Zwecke sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet.
Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z.B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig.
Beispiel:
Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge

Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nicht kirchlichen Zwecken.

Wesentlich ist weiters, dass die Körperschaft, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt sowie dass **kein Gewinn** angestrebt wird und dass bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes allfälliges Vermögen wiederum begünstigten Zwecken zugeführt wird.
Auch müssen die Rechtsgrundlage der Körperschaft (**Musterstatuten** finden Sie auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und Ratgeber/ Vereine und Steuern: Ein Service für Vereine und Ihre Mitglieder) sowie die tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen (d.h. die Statuten müssen „gelebt" werden)
Grundsätzlich hat der Verein den begünstigten Zweck selbst zu erfüllen – ab 2016 sind jedoch auch **Spendensammelvereine** abgabenrechtlich begünstigt, wenn die Mittel einem mildtätigen Verein bzw. Vereinen iZm Umwelt- und Tierschutz bzw. Feuerwehren zugutekommen (sog. spendenbegünstigte Körperschaften).

Fazit:
Für Veranstaltungen, die an sich die Anmeldung einer Gastgewerbeberechtigung erfordern, benötigen gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der oben erwähnten Kriterien (maximal 72 Stunden pro Jahr, Zweckankündigung und entsprechende Verwendung) keine Gewerbeberechtigung.

Exkurs: Politische Parteien
Politische Parteien werden steuerlich wie KÖR behandelt. Ab 2016 gelten für politische Parteien (sowie deren Unterorganisationen bzw. **Ortsgruppen**, auch wenn diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, die Katastralgemeinde ist jedoch die kleinstmögliche territoriale Gliederungsmöglichkeit) ebenfalls steuerliche Begünstigungen für Festveranstaltungen, daher sind sie ebenfalls von der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 25 GewO umfasst.
Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen für die Befreiung (maximal 72 Stunden im Jahr, Förderung eines begünstigten Zweckes, nachweisliche Verwendung für diesen Zweck) ist für politischen Parteien noch eine **Umsatzbegrenzung** zu beachten (die Umsätze aus den geselligen Veranstaltungen dürfen insgesamt nicht mehr als **€ 15.000 im Kalenderjahr** betragen) sowie dürfen die Erträge auch zur materiellen Förderung von Zwecken iSd § 1 Parteiengesetzes (wie zB Wahlwerbung, Informationsbroschüren über die politische Tätigkeit) verwendet werden.

1.1.2. Betriebsanlagen

Auch wenn für gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie KÖR im Sinne des § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994 keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, dürfen Veranstaltungen nur in Betriebsstätten durchgeführt werden, die für derartige Veranstaltungen geeignet und nach dem Veranstaltungsgesetz behördlich bewilligt sind.

Gewerbetreibende dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes gemäß § 50 Abs 1 Z 11 GewO 1994 vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken ohne eine weitere Betriebsstätte anmelden zu müssen.
Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

1.2. Steuern

1.2.1. Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine unterliegen mit ihren Gewinnen von entbehrlichen Hilfsbetrieben (wie zB einem kleinem Vereinsfest, zur Unterscheidung zu einem großen Vereinsfest siehe Kapitel 1.2.2.) sowie von begünstigungsschädlichen Betrieben (wie zB einer Kantine oder einem großen Vereinsfest) der **Körperschaftsteuer**, wobei jedoch ein jährlicher **Freibetrag von € 10.000** geltend gemacht werden kann (d.h. nur der die € 10.000 übersteigende Gewinn aus diesen Tätigkeiten ist mit 25 % Körperschaftsteuer belastet). Hinsichtlich **Umsatzsteuer** sind nur die Einnahmen aus begünstigungsschädlichen Betrieben steuerpflichtig, wenn diese Umsätze **€ 30.000** im Kalenderjahr überschreiten (sog. **Kleinunternehmergrenze**).
KÖR sind mit den Gewinnen aus geselligen Veranstaltungen (bei Vorliegen der in Kapitel 1.1.1. angeführten Voraussetzungen) gänzlich von der Körperschaftsteuer befreit, Umsätze aus solchen Veranstaltungen unterliegen auch nicht der Umsatzsteuer.
Diese Befreiung für Veranstaltungen von KÖR gilt ab 1.1.2016 auch für **politische Parteien** – hier ist jedoch eine Umsatzbegrenzung von € 15.000 pro Kalenderjahr zu beachten.
Näheres zur Vereinsbesteuerung sowie zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen iZm Einkünften von Vereinsmitgliedern und anderer Personen finden Sie auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und Ratgeber/ Vereine und Steuern: Ein Service für Vereine und Ihre Mitglieder).

1.2.2. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe **(kleine Vereinsfeste)** von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vereinsfest wird im Wesentlichen von den Mitgliedern der Körperschaft oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder tätig werden, solange diese **Mitarbeit** ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen **unentgeltlich** erfolgt.
- Auftritte von **Musik- oder anderen Künstlergruppen** sind dann unschädlich, wenn diese üblicherweise **nicht mehr als € 1.000 pro Stunde** für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.
- Die **Verpflegung** ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist für die Einstufung des Vereinsfestes unbeachtlich.

- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt **72 Stunden im Jahr** nicht übersteigen. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (**Ausschankstunden**).

Weiters sind gemeinnützige Vereine, die eine sogenannte **„kleine Kantine"** (bis zu € 30.000 Jahresumsatz und maximal 52 Betriebstage/Jahr) führen, von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ausgenommen.

Gesellige Veranstaltungen von **KÖR** unterliegen dann nicht der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn sie

- nach außen hin erkennbar zur Förderung eines bestimmten gemeinnützigen Zweckes abgehalten werden (muss bereits in der Ankündigung genannt werden)
- die Erträge aus der Veranstaltung auch nachweislich für diesen Zweck verwendet werden
- 72 Stunden/Jahr nicht überschritten werden

Politische Parteien
Gesellige Veranstaltungen von politischen Parteien (sowie deren Unterorganisationen) unterliegen ebenfalls wie KÖR nicht der Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht, wenn die dort genannten Voraussetzungen eingehalten werden sowie zusätzlich die Umsätze aus solchen Veranstaltungen € 15.000 /Jahr nicht überschreiten.

Liegen die angeführten **Voraussetzungen nicht vor** (es wird zB die 72-Stunden-Grenze überschritten), greift für gesellige Veranstaltungen von begünstigten Vereinen, KÖR und politischen Parteien wie für jeden anderen Betrieb die **Registrierkassenpflicht ab einem Jahresumsatz von € 15.000, sofern auch die Barumsätze € 7.500 überschreiten.** Die Belegerteilungsverpflichtung besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

1.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen sind freiwillige Helfer (Mitglieder und deren Ehepartner, Eltern und Kinder), die keinen Anspruch auf Entgelt haben und auch tatsächlich keines erhalten, nicht bei der GKK anzumelden.

Zu beachten ist dabei auch, dass die Tätigkeit der freiwilligen Helfer nur über einen kurzen Zeitraum (ein bis zwei Tage) und nicht regelmäßig erbracht werden darf. Darüber hinausgehende, ehrenamtlich tätige Personen, die nicht zum vorhin genannten Kreis zählen, unterliegen ebenfalls nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie in einer nachvollziehbaren persönlichen Beziehung zum Verein stehen und nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und ohne Entgelt mitarbeiten. Selbstverständlich besteht die Beitragsfreiheit nur dann, wenn eine nachfolgende Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nicht auf eine Umgehung schließen lässt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Erlös der Veranstaltung auf die einzelnen mittätigen Helfer aufgeteilt wird. Damit entsteht die Anmeldeverpflichtung zur GKK. Tatsächliche Reisekosten bzw. Aufwandsentschädigungen, die der Verein auf Basis gesetzlicher Bestimmungen leistet, zählen nicht als Entlohnung (siehe dazu die Randziffer 774 der Vereinsrichtlinien). Trinkgelder und Sachbezüge (die dem Helfer zukommen) gelten jedoch sehr wohl als Entgelt. Achtung: Leistungsbezüge aus der Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension) werden eingestellt bzw. rückgefordert, wenn sozialversicherungspflichtige Einkünfte vom Verein bezahlt werden, die die Geringfügigkeitsgrenze (2016: monatlich € 415,72 bzw. täglich € 31,92) übersteigen.

2. Land- und Forstwirtschaft

Veranstaltungen wie beispielsweise „Offene Kellertüre", Kellergassenfeste oder dergleichen berechtigen Landwirte grundsätzlich nicht zum **Ausschenken von Getränken oder Verabreichen von Speisen**, dies kann nur entweder **im Rahmen des Buschenschankgesetzes oder als Gewerbebetrieb** durchgeführt werden.

2.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.
Auch Landwirte benötigen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Ausschank von Getränken oder einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung, wenn sie diese Tätigkeiten selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausüben.
(Details zur Gewerbeanmeldung siehe Punkt 3.1.)

Der Buschenschank ist ausdrücklich vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.
Zur Ausübung des Buschenschankes sind nur Besitzer von Wein- und Obstgärten berechtigt, wobei Eigentum an den Wein- und Obstgartenflächen nicht erforderlich ist - es reicht das Vorhandensein eines Pachtvertrages oder Fruchtgenussrechtes.
Das **Verabreichen von warmen Speisen und Süßwaren** (außer selbst hergestellte Bauernkrapfen, Obstkuchen und ähnliches) im Rahmen des Buschenschankes ist untersagt.
Wer mehr als die im Buschenschankgesetz erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte oder die Zukaufsgrenzen überschreitet (höchstens 1.500 Liter Wein oder 2.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Weinbaufläche), oder unabhängig von einem Buschenschank Speisen verabreichen oder Getränke ausschenken möchte, braucht eine Gastgewerbeberechtigung („freies" Gastgewerbe ohne Befähigungsnachweis, wenn nur ein eingeschränktes Speisen- und Getränkeangebot besteht, ansonsten das „unbeschränkte" Gastgewerbe mit Befähigungsnachweis).
Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

Wo darf der Buschenschank ausgeübt werden?
Grundsätzlich darf der Buschenschank nur in der **Gemeinde der Erzeugungsstätte** ausgeübt werden. Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist (Wein- oder Obstgarten).
Ist die Gemeinde der Erzeugungsstätte nicht auch die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte, dann darf der Buschenschank auch in der Gemeinde der Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden, wenn diese Gemeinden aneinander grenzen oder die Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte von der Erzeugungsstätte nicht mehr als 10 Kilometer (Luftlinie) entfernt sind. Als landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte gilt jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden. Das werden in der Regel das Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Hofstelle) sein. Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- oder Obstkeller (Presshaus) anzusehen.
Der Buschenschank darf zu gleicher Zeit nur in einem Standort ausgeübt werden. Räume oder allfällige sonstige Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschankes dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschenkers gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann jedoch den Buschenschank auch in anderen Räumen oder auf allfälligen sonstigen Betriebs-flächen zulassen, wenn diese den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2.2. Steuern und Registrierkassenpflicht

Die **Einkünfte aus dem Buschenschank** sind im Rahmen der landwirtschaftlichen **Teilpauschalierung** (aufzuzeichnende Einnahmen abzüglich 70 %, mindestens jedoch € 5.000 pro Hektar Weingarten) zu ermitteln (außer es besteht Buchführungspflicht).
Buschenschankumsätze sind nur dann von der **Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung** befreit, wenn der Buschenschank an höchstens 14 Öffnungstagen im Kalenderjahr betrieben wird und die Umsätze des gesamten Betriebes € 30.000 nicht überschreiten.
Tätigt ein Landwirt bei einer Veranstaltung sog. **„Umsätze im Freien"** (d.h. nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten und nicht in unmittelbarer Nähe zu seiner Betriebsstätte), ist bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro für derartige "Umsätze im Freien" weder eine Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht gegeben.

2.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme der Beschäftigung (also vor Arbeitsbeginn) durch den Dienstgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **zur Sozialversicherung anzumelden**. Auch kurzfristige Aushilfen (etwa im Schank-, Küchen- oder Servicebereich) sind zu melden. Weitere Informationen zu den fallweise Beschäftigten finden Sie unter www.noedis.at/Publikationen. Der im Volksmund bekannte Begriff „Nachbarschaftshilfe" findet keine gesetzliche Deckung.
Bei Verwandten, die wechselseitig **zum Unterhalt berechtigt sind** (Kinder, eventuell auch Eltern, Ehegatten und Lebensgefährten ab 8 Monaten gemeinsamer polizeilicher Meldung), ist **grundsätzlich nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen**. Bei allen anderen Verwandten ist im Zweifel ein entgeltliches arbeitsrechtliches Verhältnis anzunehmen. Hier gilt – je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Jedoch können auch hier, bei kurzfristigen, freiwilligen Tätigkeiten ohne Entgelt, von Verwandten und nahstehenden Personen, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste vorliegen, die nicht zu einem Dienstverhältnis führen.

3. Sonstige (z.B. Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit)

Wird die Verkaufstätigkeit bei einer Veranstaltung nicht im Rahmen eines Vereines, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeübt, dann liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich ein **Gewerbebetrieb** vor (bzw. bei Verkauf von Kunstwerken eine selbständige Tätigkeit).
Die Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung ist gesondert zu prüfen.

3.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.

Das Gewerbe (z.B. Handel, Gastgewerbe) muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Dies gilt auch für „freie Gewerbe" wie das Handelsgewerbe oder bestimmte eingeschränkte gastgewerbliche Tätigkeiten („freies Gastgewerbe"). „Frei" bedeutet nur, dass kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Für das unbeschränkte Gastgewerbe ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Die Gewerbeanmeldung ist sofort rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden. Weiters ist darauf zu achten, ob eventuell eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist (für Gasthäuser, Verkaufslokale, etc.).

Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes gemäß § 50 Abs 1 Z 11 GewO 1994 vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken ohne eine weitere Betriebsstätte anmelden zu müssen.
Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

Hinweis: Im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Handarbeiten, einfache kunsthandwerkliche Tätigkeiten, Herstellung von haushaltsüblichen Backwaren wie Weihnachtskekse und Blumengebinde, etc.) fallen dann nicht unter die Gewerbeordnung, wenn sie ohne Dienstnehmer, ausschließlich im eigenen Haushalt und nur im Vergleich zur Haushaltstätigkeit dem Umfang nach wirtschaftlich untergeordnet ausgeübt werden! Erst die Die regelmäßige Teilnahme an Märkten und Veranstaltungen sprengt den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung.

3.2. Steuern

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind bei einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung gegeben, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die erforderliche Nachhaltigkeit liegt auch schon bei einer einmaligen Betätigung vor, wenn diese

- entweder über länger als 24 Stunden ausgeübt wird oder
- in Wiederholungsabsicht unternommen wird oder
- über mehrere Kalenderjahre hin wenigstens einmal unternommen wird (z.B. alljährlicher Stand bei einem Kellergassenfest)

Grundsätzlich besteht – unabhängig von der Umsatzhöhe -eine **Belegerteilungsverpflichtung**, die **Registrierkassenpflicht** besteht ab einem Umsatz des Betriebes über € 15.000 (davon mindestens € 7.500 Baurumsatz). Bei **„Umsätzen im Freien"** (d.h. nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten und nicht in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte) ist bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro für derartige "Umsätze im Freien" weder eine Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht gegeben.

Grundsätzlich ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit diese **dem Wohnsitzfinanzamt zu melden**. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von € 11.000, dann ist eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben.

Werden nichtselbständige Einkünfte bezogen (z.B. Gehalt, Pension), muss eine Einkommensteuererklärung insbesondere dann abgegeben werden, wenn die anderen Einkünfte (also z.B. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb) den Betrag von € 730 übersteigen.
Umsatzsteuerlich ist auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen – demnach liegt **bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 eine Umsatzsteuerbefreiung** vor.
Die Fristen für die Abgabe der Erklärungen sind der 30. April des Folgejahres, bei Online-Abgabe der 30. Juni des Folgejahres.
Hinweis: Ergibt sich, dass die Tätigkeit unter Einbeziehung aller Einnahmen und damit zusammenhängenden Betriebsausgaben einen Verlust ergibt, liegt eine steuerlich unbeachtliche Liebhabereitätigkeit vor, die dem Finanzamt nicht zu melden ist. Zur Nachweisführung bei eventuellen Überprüfungen sind jedoch Aufzeichnungen zu führen.

3.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Siehe Ausführungen zu Punkt 2.3.

4. Lebensmittelrechtliche Grundlagen für Zeltfeste, Kellergassenfeste, FF Feste und vergleichbare Veranstaltungen

4.1. Hygieneanforderungen

Die folgenden Hygieneanforderungen sind beispielsweise sowohl vom Betreiber einer Gastgewerbebetriebsanlage als auch von Veranstaltern von Zeltfesten, Kellergassenfesten, Feuerwehrfesten und vergleichbaren Veranstaltungen zu beachten:

- Die **Fußböden müssen bei allen Arbeitsbereichen** (Schank, Grillbereich, Ausgabe, usw.) **und im Umfeld staubfrei und befestigt** sein.
- Die **Seitenwände** müssen **leicht zu reinigen** sein (zumindest mit Folien abgedeckt).
- Die **Arbeitsflächen** sind **in Niro oder Kunststoff** auszuführen, keinesfalls dürfen Folien verwendet werden.
- **In allen Arbeitsbereichen** (Grillen, Kochen, Schank, Bar, usw.) sind jeweils **Handwaschbecken mit fließendem Warmwasser** bereitzustellen.
- Die **Beleuchtungskörper in den Arbeitsbereichen** sind mit **Splitterschutz** auszustatten.
- **Abfallbehälter** müssen mit **Abdeckungen** ausgestattet sein.
- **Personal WC mit Handwaschgelegenheit** (Warmfließwasser, Flüssigseife, Papierhandtücher) sind bereitzuhalten.
- **Kühl- und Tiefkühlanlagen** müssen **sauber und gewartet** ausgeführt sein.
- In den **Arbeits- und Lagerbereichen** darf es zu **keinen Beeinträchtigungen durch Schimmel, Staub oder Fremdgeruch** kommen.
- Bei **Verwendung von Mehrweggeschirr** sind **Geschirrspüler** (> 65 °C – 90 sec.) erforderlich.
- Für die **Gläserreinigung** sind entsprechende **Gläserspüler** erforderlich.
- Die **Lagertemperaturen** sind **unbedingt einzuhalten:**
    a. **Tiefgekühlt:** -18°C,
    b. **Gekühlt**: 0-4°C bei Fleisch bzw. 0-6°C bei Milchprodukten und Wurstwaren, 0-6°C bei Mehlspeisen
- Es sind **Vorkehrungen gegen Schädlinge** (Mäuse, Ratten, Schaben) und Insekten (Wespen, Fliegen, Motten, usw.) vorzusehen.
- **In allen Ausgabebereichen** ist das **Rauchverbot** einzuhalten.
- **Arbeitskleidung und Kopfbedeckung** sind vorzusehen.
- Ein **aktueller Wasserbefund für Eigenwasser** ist erforderlich.

Vom Veranstalter ist eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

4.2. Allergeninformationsverordnung

Die Allergeninformations-Verordnung gilt für alle Lebensmittelunternehmer einschließlich der Gemeinschaftsverpflegung.

Die Verordnung gilt auch für unverpackte Lebensmittel also auch für Veranstaltungen wie Feuerwehrfeste, Sportfeste usw. Ausgenommen sind bei Feuerwehrfesten und gemeinnützigen Vereinen Lebensmittel wie z. B. Mehlspeisen, die zuhause hergestellt werden und dem Veranstalter gratis zur Verfügung gestellt werden.

Die Allergeninformations-Verordnung gilt nicht nur für Speisen sondern auch für Getränke wie Kaffee, Bier oder Wein.

Die Information zu den Allergenen kann mündlich oder schriftlich (z. B. Speisekarte oder Preisliste) erfolgen. Bei der mündlichen Information ist eine nachweisliche Allergenschulung (alle 3 Jahre zu wiederholen) erforderlich und zusätzlich eine genaue Auflistung der Rezeptur und der Zutaten in schriftlicher Form notwendig.
Bei der schriftlichen Information können Abkürzungen laut Empfehlung des BMG verwendet werden. Diese Form der Kennzeichnung wird von der Lebensmittelkontrolle empfohlen.

5. NÖ Veranstaltungsgesetz

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der **Gemeinde spätestens vier Wochen** vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
Eine Veranstaltung ist **öffentlich**, wenn sie **allgemein zugänglich** ist. Im Gegensatz dazu ist eine Veranstaltung nicht öffentlich, wenn die Teilnahme nur einem vorher bestimmten Personenkreis möglich ist und auch nur diese Personen zu dieser Veranstaltung namentlich eingeladen wurden.
Die **Anmeldung** hat neben den **Daten des Veranstalters** (bzw. Verantwortlichen), den **Ort der Veranstaltung** (mit Lageplan), den **Zeitraum** und die **Bezeichnung der Veranstaltung**, die **erwartete Gesamtbesucherzahl und die Höchstzahl der Besucher**, die **gleichzeitig** die Veranstaltung besuchen können, zu enthalten.

Weiters sind der Anmeldung unter anderem der **Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung**, ein **sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept** sowie ein **Verkehrskonzept** und der **Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte** anzuschließen. Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist die Gemeinde zuständig.
Eine Veranstaltung ist bei der **Bezirkshauptmannschaft** anzumelden, wenn die **Höchstzahl der Besucher**, die **gleichzeitig** die Veranstaltung besuchen können, **3.000 Personen übersteigt**. In diesem Fall ist die Veranstaltung **spätestens acht Wochen** vor Beginn anzumelden.
Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz des Veranstalters enthalten.